

RECHT DER MEDIZIN

20. Jahrgang 2013

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B. V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnelt, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Mathis Fister, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Beatrix Krauskopf, Franz Leisch, Aline Leischner-Lenzhofer, Albert Oppel, Klaus Schwaighofer, Helmut Schwamberger, Carina Urban, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2013/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis 2013 beträgt € 141,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 28,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Geheimnisoffenbarung „in eigener Sache“?

RdM 2013/1

Schon einmal musste sich der OGH mit der Frage befassen, ob eine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen „in eigener Sache“ zulässig ist (7 Ob 50/12 x RdM-LS 2012/50). Obgleich diese Problematik in den Ausnahmetatbeständen des § 54 Abs 2 ÄrzteG nicht ausdrücklich berücksichtigt wird, kam das Höchstgericht – in Anlehnung an die Judikatur zu Rechtsanwälten – zum plausiblen Ergebnis, dass auch Ärzte bei Abwägung ihrer Interessen gegen die Geheimhaltungsinteressen der Patienten Berufsgeheimnisse preisgeben dürfen, soweit dies insb zur Verteidigung gegen „Kunstfehlervorwürfe“ in zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Verfahren unbedingt notwendig ist. Denn andererseits wäre der Arzt solchen Vorwürfen schutzlos ausgeliefert. Die enge Formulierung des § 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG („Schutz höherwertiger Interessen der Gesundheitspflege oder der Rechtspflege“) schließe nicht aus, dass das Vorliegen höherwertiger Interessen auch in anderen Bereichen eine Durchbrechung des Geheimnisschutzes rechtfertigen kann (in diesem Sinn schon OGH 6 Ob 267/02 m, *alkoholisierter Rettungsfahrer* RdM 2003/63).

Eine ganz ähnliche Konstellation war nun in OGH 2 Ob 149/12 v (RdM 2013/32, in diesem Heft) zu beurteilen. In diesem Fall ging es allerdings nicht um die Verschwiegenheitspflicht des Arztes nach § 54 ÄrzteG, sondern um jene eines Krankenanstaltenträgers gem § 9 KAKuG (bzw § 20 oö KAG), der – auch diesmal zur Verteidigung gegenüber im Raum stehenden „Kunstfehlervorwürfen“ – Details der Krankengeschichte veröffentlichte. Mit guten Gründen hat der OGH die Informationspreisgabe aufgrund einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung neuerlich als zulässig erachtet, was durch die elastischeren Formulierungen des Krankenanstaltenrechts (wo die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Rechtspflege nur demonstrativ aufgezählt werden, vgl § 9 Abs 2 KAKuG) zusätzlich gestützt wird.

Detailspekte im Spannungsfeld von ärztlicher Verschwiegenheitspflicht und Informationsbedürfnissen Dritter stehen auch im Mittelpunkt einzelner Beiträge dieses Hefts: *Krauskopf* und *Fister* diskutieren die Rechtsfolgen der Verletzung der ärztlichen Anzeigepflicht, *Schwaighofer* kritisiert den dürftigen Schutz des Berufsgeheimnisses im Strafverfahren, *Aigner* und *Leisch* werfen einen ersten Blick in das neue Gesundheitstelematikgesetz („ELGA“) und auch bei der von *Leischner-Lenzhofer* behandelten Aufklärungspflicht bei fremdsprachigen Patienten tauchen Querbezüge zur Schweigepflicht auf. Ergänzt wird dieser thematische Schwerpunkt durch eine Übersicht über die Rechtsprechung zu nosokomialen Infektionen (*Oppel*) und eine steuerrechtliche Betrachtung zu den Unterschieden beim Erwerb von bestimmten gesundheitsbezogenen Produkten (*Urban*).

Auch in diesem Jahr darf wieder auf den am 7. 3. 2013 stattfindenden RdM-Nachmittag hingewiesen werden (siehe die dritte Umschlagseite), zu dem alle Interessierten herzlich eingeladen sind.

Christian Kopetzki